



An den Grossen Rat

26.5311.02

FD/P265311

Basel, 21. Oktober 2026

Regierungsratsbeschluss vom 20. Oktober 2026

Schriftliche Anfrage Christian C. Moesch betreffend «Umsetzung der Individualbesteuerung und Folgen des Systembruchs»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Christian C. Moesch dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Mit der Volksabstimmung vom 8. März 2026 hat das Schweizer Stimmvolk die Einführung der Individualbesteuerung beschlossen. Damit wurde ein klarer Richtungsentscheid für ein zivilstandsunabhängiges Steuersystem gefällt, das unterschiedliche Lebens- und Familienformen gleichbehandeln soll.

Gleichzeitig hält die Mitte trotz dieses Volksentscheids an ihrer Volksinitiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare» fest. Über diese Vorlage wird voraussichtlich noch dieses Jahr abgestimmt, womit in absehbarer Zeit Klarheit darüber besteht, ob es auf eidgenössischer Ebene ein Gegenentwurf zur beschlossenen Individualbesteuerung geben wird. Der Bundesrat hat die Initiative zur Ablehnung empfohlen.

Falls die Mitte-Initiative auf Bundesebene angenommen würde, entstünde ein Systembruch: Bei der direkten Bundessteuer würde das System zurück auf die gemeinsame Besteuerung von Ehepaaren wechseln (mit alternativer Berechnung), während bei den kantonalen und gemeindlichen Steuern die Individualbesteuerung weiterhin gelten würde.

Für Basel-Stadt stellt sich damit die Frage, wie die Umsetzung der beschlossenen Individualbesteuerung rechtssicher, effizient und ohne neue Ungleichbehandlungen gewährleistet werden kann. Da die kantonalen Behörden im föderalen Steuersystem eine zentrale Rolle im Veranlagungsverfahren wahrnehmen, sind die Auswirkungen auf Vollzug, IT, Ressourcen und Rechtsklarheit frühzeitig zu klären.

Der Regierungsrat wird deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation, dass ab spätestens 2032 im Vollzug zwei unterschiedliche Besteuerungslogiken nebeneinander gelten könnten, namentlich eine Individualbesteuerung einerseits und eine alternative oder gemeinsame Besteuerung andererseits?
2. Wie bewertet der Regierungsrat das Risiko eines „Steuerchaos“ durch widersprüchliche Volksentscheide und gesetzliche Übergangsbestimmungen?
3. Welche rechtlichen und praktischen Konflikte können aus der parallelen Anwendung unterschiedlicher Besteuerungssysteme für dieselben Steuerpflichtigen bei kantonalen Steuern und direkter Bundessteuer entstehen?
4. Welche zusätzlichen administrativen Aufwände erwartet der Regierungsrat für die Steuerverwaltung, falls parallel unterschiedliche Besteuerungsmodelle vorbereitet, betrieben oder vollzogen werden müssen?
5. Ist aus Sicht des Regierungsrats mit Verzögerungen bei der Veranlagung, höherem Rechtsmitelaufwand oder zusätzlichem Beratungsbedarf für Steuerpflichtige zu rechnen, wenn mehrere Besteuerungslogiken gleichzeitig zur Anwendung kommen oder vorbereitet werden müssen?

6. Welche Anpassungen an IT-Systemen, Formularen, Wegleitungen, Schulung und Personal wären in einem solchen Szenario erforderlich, und wie hoch schätzt der Regierungsrat die einmaligen sowie die laufenden Mehrkosten?
7. Sieht der Regierungsrat das Risiko, dass durch konkurrierende Modelle neue Unsicherheiten oder neue Ungleichbehandlungen zwischen Ehepaaren, unverheirateten Paaren und unterschiedlichen Familien- und Erwerbsmodellen entstehen könnten, obwohl die Individualbesteuerung auf Gleichbehandlung ausgerichtet ist?
8. Der Bundesrat hat die Mitte-Initiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare» zur Ablehnung empfohlen, weil sie im Widerspruch zur beschlossenen Individualbesteuerung steht. Teilt der Regierungsrat diese Einschätzung des Bundesrats – und falls ja, wird er sich entsprechend gegenüber dem Bund positionieren und die Initiative ebenfalls zur Ablehnung empfehlen?
9. Per wann plant der Regierungsrat die Einführung der vom Volk beschlossenen Individualbesteuerung in Basel-Stadt und wie stellt er sicher, dass diese ohne Verzögerung umgesetzt werden kann?
10. Hält es der Regierungsrat für notwendig, sich gegenüber dem Bund für eine engere Koordination einzusetzen, damit der beschlossene Übergang zur Individualbesteuerung nicht durch weitere, widersprüchliche Reformvorhaben unterlaufen wird?

Christian C. Moesch»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Vorbemerkungen

Die Volksinitiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!» will in der Verfassung festschreiben, dass die Einkommen von Ehepaaren in der Steuererklärung weiterhin zusammengerechnet und Ehepaare gegenüber unverheirateten Personen steuerlich nicht benachteiligt werden. Sie betrifft ausschliesslich die direkte Bundessteuer. Die konkrete Umsetzung bliebe dem Parlament überlassen. Mögliche Modelle der gemeinsamen Besteuerung sind verschiedene Formen des Splittings und die sogenannte «alternative Steuerberechnung». Sollte das Parlament drei Jahre nach Annahme der Initiative noch keine entsprechenden Gesetzesbestimmungen verabschiedet haben, verlangt die Initiative in der Übergangsbestimmung eine Umsetzung durch den Bundesrat mittels einer Verordnung. Dabei soll der Bundesrat die Nichtbenachteiligung von Ehepaaren gegenüber unverheirateten Personen bei der direkten Bundessteuer mit dem Modell der «alternativen Steuerberechnung» sicherstellen: Konkret würde für Ehepaare neben der gemeinsamen Besteuerung gemäss heutigem Recht jeweils eine alternative Steuerberechnung anhand der geltenden Tarife und Abzüge für Unverheiratete vorgenommen und dem Ehepaar anschliessend der niedrigere der beiden berechneten Steuerbeträge in Rechnung gestellt.

Der Bundesrat (Botschaft vom 7. März 2025) und das Parlament lehnen die Initiative ab und empfehlen sie den Stimmberechtigten zur Ablehnung. Die Abstimmung findet am 29. November 2026 statt. Selbst wenn die Initiative von Volk und Ständen angenommen würde, bliebe das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung gültig. Die Verpflichtung der Kantone zur Einführung der Individualbesteuerung entfielen nur, wenn das Parlament das entsprechende Gesetz erneut ändern und diese Änderung bis 2032 in Kraft treten würde.

2. Beantwortung der einzelnen Fragen

1. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation, dass ab spätestens 2032 im Vollzug zwei unterschiedliche Besteuerungslogiken nebeneinander gelten könnten, namentlich eine Individualbesteuerung einerseits und eine alternative oder gemeinsame Besteuerung andererseits?*

Das Szenario einer gemeinsamen Besteuerung der Ehepaare bei der direkten Bundessteuer und einer Individualbesteuerung in den Kantonen würde zu einer erheblichen Inkonsistenz im Steuervollzug führen. Diese unterschiedliche Einkommensbesteuerung wäre den Steuerpflichtigen nur schwierig vermittelbar und würde im Vollzug zu erheblichen Mehraufwänden führen.

Um die neue Verfassungsbestimmung umzusetzen, müsste im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) eine gemeinsame Besteuerung für Ehepaare vorgesehen werden, die sie gegenüber anderen Steuerpflichtigen nicht benachteiligt. Wie das bewerkstelligt würde, wäre dem Bundesgesetzgeber überlassen. Die alternative Steuerberechnung wäre nur für die selbstständige Verordnung des Bundesrats vorgeschrieben. In Bezug auf das Steuerharmonisierungsgesetz würde die verfassungsrechtliche Vorgabe zur gemeinsamen Besteuerung von Ehepaaren nicht gelten. Es wäre dem Bundesgesetzgeber überlassen, eine möglichst praktikable und kompatible Lösung zu finden.

2. *Wie bewertet der Regierungsrat das Risiko eines „Steuerchaos“ durch widersprüchliche Volksentscheide und gesetzliche Übergangsbestimmungen?*

Eine Annahme der Initiative würde die Umsetzung der Individualbesteuerung erschweren und den Gesetzgeber vor neue Herausforderungen stellen.

3. *Welche rechtlichen und praktischen Konflikte können aus der parallelen Anwendung unterschiedlicher Besteuerungssysteme für dieselben Steuerpflichtigen bei kantonalen Steuern und direkter Bundessteuer entstehen?*

Während die Individualbesteuerung darauf abzielt, Erwerbsanreize für Zweitverdienende zu erhöhen und die Gleichstellung von Frau und Mann zu fördern, fokussiert die Initiative primär auf den Schutz der gemeinsamen Veranlagung. Eine Annahme könnte dazu führen, dass die angestrebten gesellschaftspolitischen Ziele der Individualbesteuerung, wie die neutrale Zuweisung von Einkünften und Vermögenswerten entsprechend den zivilrechtlichen Verhältnissen, nur unvollständig oder mit erheblichem administrativem Aufwand umgesetzt werden können. Für dieselben Steuerpflichtigen entstünde folgende Situation: Ein Ehepaar würde auf Bundesebene nach den Regeln der Initiative (gemeinsame Veranlagung mit allenfalls alternativer Berechnung) besteuert, während es auf kantonaler Ebene zwingend individuell besteuert werden müsste. Dies führt zu einer Aufspaltung des steuerlichen Status: Das Ehepaar gälte bundesrechtlich als gemeinsam veranlagte Einheit, kantonale rechtlich jedoch als zwei getrennte Steuerpflichtige.

Da die Individualbesteuerung auf Bundesebene nicht verfassungsrechtlich verankert wurde, aber die Initiative eine Verfassungsänderung darstellt, hätte die Initiative im Konfliktfall Vorrang. Dies würde die Umsetzung des harmonisierten Steuerrechts (StHG) auf kantonaler Ebene untergraben, da das Ziel der Harmonisierung eine einheitliche Bemessungsgrundlage ist. Eine Situation, in der die Bemessungsgrundlage für die direkte Bundessteuer (gemeinsam) und die harmonisierte kantonale Steuer (individuell) divergiert, widerspricht dem Grundgedanken der vertikalen Steuerharmonisierung.

4. *Welche zusätzlichen administrativen Aufwände erwartet der Regierungsrat für die Steuerverwaltung, falls parallel unterschiedliche Besteuerungsmodelle vorbereitet, betrieben oder vollzogen werden müssen?*

Die Steuerverwaltung, die auch die direkte Bundessteuer vollziehen, müsste für dasselbe Steuerjahr zwei verschiedene Veranlagungsgrundlagen anwenden. Für den Kanton wäre eine individuelle Veranlagung zwingend, für den Bund müsste geprüft werden, ob die gemeinsame Veranlagung oder die alternative Berechnung günstiger ist.

5. *Ist aus Sicht des Regierungsrats mit Verzögerungen bei der Veranlagung, höherem Rechtsmittelaufwand oder zusätzlichem Beratungsbedarf für Steuerpflichtige zu rechnen, wenn mehrere Besteuerungslogiken gleichzeitig zur Anwendung kommen oder vorbereitet werden müssen?*

Solange offen ist, wie der Bundesgesetzgeber eine allfällige Verfassungsbestimmung umsetzen würde, ist eine Beurteilung der möglichen Auswirkungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfrüht.

6. *Welche Anpassungen an IT-Systemen, Formularen, Wegleitungen, Schulung und Personal wären in einem solchen Szenario erforderlich, und wie hoch schätzt der Regierungsrat die einmaligen sowie die laufenden Mehrkosten?*

Siehe Antwort auf Frage 5.

7. *Sieht der Regierungsrat das Risiko, dass durch konkurrierende Modelle neue Unsicherheiten oder neue Ungleichbehandlungen zwischen Ehepaaren, unverheirateten Paaren und unterschiedlichen Familien- und Erwerbsmodellen entstehen könnten, obwohl die Individualbesteuerung auf Gleichbehandlung ausgerichtet ist?*

Die Volksinitiative der Mitte zielt zwar darauf ab, die Benachteiligung von Ehepaaren zu beenden, der Bundesrat warnt jedoch davor, dass die Initiative, je nach Konstellation, die Position unverheirateter Paare im Vergleich zu Ehepaaren verschlechtern könnte, anstatt eine echte Neutralität herzustellen.

8. *Der Bundesrat hat die Mitte-Initiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare» zur Ablehnung empfohlen, weil sie im Widerspruch zur beschlossenen Individualbesteuerung steht. Teilt der Regierungsrat diese Einschätzung des Bundesrats – und falls ja, wird er sich entsprechend gegenüber dem Bund positionieren und die Initiative ebenfalls zur Ablehnung empfehlen?*

Basel-Stadt hat die Individualbesteuerung mit Nachdruck unterstützt, insbesondere auch im Hinblick darauf, dass diese zur Gleichberechtigung von Frau und Mann beiträgt. Der Regierungsrat erachtet daher die Individualbesteuerung weiterhin als beste Lösung.

Im Gegensatz zur Individualbesteuerung, die auf allen Staatsebenen greift, betrifft die Volksinitiative ausschliesslich die direkte Bundessteuer. Sie ändert das kantonale Steuerrecht nicht und verlangt vom Kanton keine Rechtsanpassung. Die dargelegten Schwierigkeiten betreffen nicht die kantonale Rechtsetzung, sondern den Vollzug, und wären vom Bundesgesetzgeber aufzulösen.

9. *Per wann plant der Regierungsrat die Einführung der vom Volk beschlossenen Individualbesteuerung in Basel-Stadt und wie stellt er sicher, dass diese ohne Verzögerung umgesetzt werden kann?*

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 19. August 2026 beschlossen, die im Frühling vom Volk angenommene Individualbesteuerung am 1. Januar 2032 in Kraft zu setzen. Die Kantone müssen ihre Steuergesetze auf diesen Zeitpunkt hin anpassen. Dazu gehören insbesondere die

Überprüfung und gegebenenfalls die Neugestaltung der Tarife und der Sozialabzüge.

10. *Hält es der Regierungsrat für notwendig, sich gegenüber dem Bund für eine engere Koordination einzusetzen, damit der beschlossene Übergang zur Individualbesteuerung nicht durch weitere, widersprüchliche Reformvorhaben unterlaufen wird?*

Der Regierungsrat beurteilt die Individualbesteuerung als gutes Instrument, um den unterschiedlichen Formen des Zusammenlebens gerecht zu werden und die Gleichstellung von Mann und Frau, die Teilhabe verheirateter Frauen am Erwerbsleben und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern. Der Regierungsrat setzt sich dementsprechend weiterhin mit Überzeugung für die Individualbesteuerung ein.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin